



Az.: 43 - 40515/15/02

Hannover, 11.09.2019

**Antrag nach Paragraph 7 Absatz 3 Atomgesetz zum Abbau der Anlage  
KERNKRAFTWERK LINGEN für das Teilprojekt 2:  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. Paragraph 9 Absatz 1 Nr. 2  
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ**

**1. Entscheidung**

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Paragraph 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ) in Verbindung mit Paragraph 7 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben „Antrag nach Paragraph 7 Absatz 3 Atomgesetz für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN“ **nicht erforderlich** ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht ist gemäß Paragraph 5 Absatz 3 Satz 1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ nicht selbstständig anfechtbar.

**2. Begründung**

Mit dem atomrechtlichen Genehmigungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für das Kernkraftwerk Lingen (Bescheid 1/2015) Abbau [Teilprojekt 1] vom 21.12.2015 wurde der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems) auf Grund von Paragraph 7 Absatz 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

(Atomgesetz) das Teilprojekt 1 des Abbaus der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN in dem im Bescheid bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der angegebenen Unterlagen sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt. Im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. Paragraph 3b Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ (alte Fassung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß Paragraph 2a Absatz 1 Atomgesetz war diese Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Paragraph 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 Atomgesetz sowie der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach Paragraph 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung) durchzuführen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasste nach Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Gemäß Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ und Paragraph 19b Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Atomrechtliche Verfahrensordnung erstreckte sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 hat die Kernkraftwerk Lingen GmbH beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Genehmigung für das Teilprojekt 2 (TEILPROJEKT 2) zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN beantragt. Dieses Vorhaben gilt gemäß Anlage 1 Nr. 11.1 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ als Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Für dieses Änderungsvorhaben im Sinn des Umweltverträglichkeitsprüfung-Rechts besteht gemäß Paragraph 9 Absatz 1 Nr. 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht. Gemäß Paragraph 2a Absatz 1a Atomgesetz ist diese Vorprüfung nach den Vorschriften des UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ durchzuführen. Gemäß Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung

der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die überschlägige Prüfung erfolgt anhand der von der Vorhabenträgerin Kernkraftwerk Lingen GmbH vorgelegten Unterlage „Kernkraftwerk Lingen GmbH - Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Paragraph 9 Absatz 1 Nr. 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ im Rahmen des 2. Abbauantrages nach Paragraph 7 Absatz 3 Atomgesetz des Kernkraftwerkes Lingen“.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gem. Paragraph 7 Absatz 4 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ In Verbindung mit Anlage 2 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ geprüft und bewertet.

#### 2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

Die seitens der Vorhabenträgerin Kernkraftwerk Lingen GmbH vorgelegte Unterlage „Kernkraftwerk Lingen GmbH - Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Paragraph 9 Absatz 1 Nr. 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ im Rahmen des 2. Abbauantrages nach Paragraph 7 Absatz 3 Atomgesetz des Kernkraftwerkes Lingen“ enthält die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ.

Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung die folgenden Unterlagen herangezogen:

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (Bescheid 1/2015) Abbau [Teilprojekt 1] vom 21.12.2015 Az. 42-40311/5/170/02.1 mit Anhang „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Paragraph 14a Atomrechtliche Verfahrensordnung)“.

Bericht „Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN - .Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)“ der Kernkraftwerk Lingen GmbH und der ERM GmbH vom 31.07.2012 [Genehmigungsunterlage zum Bescheid 1/2015]

## 2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anl. 3 Nr. 1.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

**Sachverhalt:** Das beantragte Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 beinhaltet den Abbau der aktivierten Anlagenteile, insbesondere des Reaktordruckgefäßes und des biologischen Schildes, sowie den schrittweisen Rückzug aus den Gebäuden des Kontrollbereiches, an dessen Ende die Dekontamination und die Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung. Darüber hinausgehende Abrissarbeiten sind nicht Teil des beantragten Änderungsvorhabens.

Die im Rahmen des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 vorgesehenen Tätigkeiten sind Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN. Die insgesamt geplanten Maßnahmen waren Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Unterlage mit Angaben zu den im Rahmen des Änderungsvorhabens beantragten Tätigkeiten (z. B. Zerlegung, Dekontamination, Verpackung radioaktiver Abfälle) gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Paragraph 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

## 2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ Anlage 3 Nr. 1.2)

**Sachverhalt:** Durch die Vorhabenträgerin wurden Angaben zu einem Zusammenwirken des beantragten Änderungsvorhabens mit folgenden nach Atomgesetz bzw. Strahlenschutzverordnung genehmigten Anlagen oder Tätigkeiten vorgelegt: Kernkraftwerk Emsland (KKE), Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF), Standortzwischenlager Lingen (SZL) [neue Bezeichnung Brennelemente-Zwischenlager Lingen (BZL)]

Das Zusammenwirken dieser Anlagen bzw. Tätigkeiten mit dem Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN im Rahmen der Berücksichtigung der radiologischen Vorbelastung war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der möglichen

Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Ein mögliches Zusammenwirken des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 mit den Vorhaben Kernkraftwerk Emsland, Advanced Nuclear Fuels GmbH, Standortzwischenlager Lingsowie den früheren Genehmigungen des KERNKRAFTWERK LINGEN ist durch die Berücksichtigung der Ableitungen der jeweiligen Anlagen als Vorbelastung bei der Ermittlung der durch die Tätigkeiten des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 maximal möglichen Dosis zu prüfen. Da sich weder an den Vorbelastungen noch an den genehmigten Ableitungen Änderungen ergeben haben, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen als den oben aufgeführten bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist auf Grund der Entfernung oder Art der Vorhaben nicht zu besorgen; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

*2.4.1 Fläche*

**Sachverhalt:** Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist für die Durchführung des Änderungsvorhabens keine Inanspruchnahme oder Versiegelung zusätzlicher Flächen gegenüber den bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren Abbau [Teilprojekt 1] angegebenen Flächen geplant.

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde dargestellt, dass für das gesamte Vorhaben Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN eine Inanspruchnahme oder Versiegelung zusätzlicher Flächen nicht geplant ist. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme führte daher in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

**Bewertung:** Da durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

*2.4.2 Boden*

**Sachverhalt:** Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten und bewerteten möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN auf das Schutzgut Boden führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

#### *2.4.3 Wasser - Wasserentnahme*

**Sachverhalt:** Wasserentnahmen aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässern sind für das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 wie auch für das Gesamtvorhaben Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN nicht erforderlich. Die Versorgung mit Trinkwasser und, im Bedarfsfall, Brauchwasser erfolgt über den Wasserverband Lingener Land. Das Feuerlöschsystem der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN wird aus dem Löschwassernetz des Erdgas-Kraftwerkes Emsland gespeist.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Wasserentnahmen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

#### *2.4.4 Wasser - Ableitung von radioaktivem Abwasser, konventionellem Abwasser und Kühlwasser*

**Sachverhalt:** Im Rahmen des TEILPROJEKT 2 wie auch des Gesamtvorhabens Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN können radioaktiv kontaminierte Abwässer anfallen. Die im Abwasser enthaltenen radioaktiven Stoffe werden durch einen Verdampfer weitgehend als fester radioaktiver Abfall abgetrennt. Die nicht abtrennbaren radioaktiven Stoffe werden im Rahmen der genehmigten Ableitungsmengen in die Ems abgeleitet. Die außerhalb des Kontrollbereichs anfallenden konventionellen Abwässer werden über die Kläranlage der Stadtwerke Lingen entsorgt. Es werden keine konventionellen Abwässer in Oberflächengewässer abgeleitet. Die Ableitungen radioaktiver und konventioneller Abwässer wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet. Die rechnerisch maximal mögliche Dosis durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus dem Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN für die Einzelperson der Bevölkerung wurde im Nahbereich und im Fernbereich ermittelt. Der in Paragraph 99 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung festgelegte Grenzwert von 0,3 mSv pro Kalenderjahr wird, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Tätigkeiten (vgl. Kap. 2.3), deutlich unterschritten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN durch Ableitung radioaktiver und konventioneller Abwässer führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche

Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Weitere Ableitungen fallen im Rahmen des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 nicht an.

**Bewertung:** Durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser oder die Ableitung konventioneller Abwässer im Rahmen des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.



#### *2.4.5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

**Sachverhalt:** Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten und bewerteten möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

#### 2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von Paragraph 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 1.4 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

##### *2.5.1 Radioaktive Abfälle und Reststoffe*

**Sachverhalt:** Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird erwartet, dass für das gesamte Vorhaben Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN ca. 59.000 Mg an radioaktiven Reststoffen und Abfällen anfallen werden. Je nach Beschaffenheit und möglicher Aktivierung und Kontamination sind für diese Reststoffe und Abfälle verschiedene Behandlungsmethoden und Entsorgungswege vorgesehen. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Arten und Mengen sowie die Behandlungsmethoden und Entsorgungswege der Reststoffe und Abfälle dargestellt und die Bewertung, dass durch die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN keine bedeutsamen Auswirkungen durch radioaktive Reststoffe zu erwarten sind, einbezogen. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin fallen durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten und bewerteten radioaktiven Abfälle und Reststoffe an. Änderungen an Behandlungsmethoden und Entsorgungswegen sind nicht vorgesehen.

**Bewertung:** Die durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu den im Rahmen des Änderungsvorhabens anfallenden radioaktiven Abfällen und Reststoffen und dem Umgang mit selbigen geben keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche bzw. andere Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Paragraph 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

### *2.5.2 Konventionelle Abfälle*

**Sachverhalt:** In der für das Gesamtvorhaben Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die anfallenden konventionellen Abfälle einschließlich der Gebäudemassen sowie die schadlose Verwertung bzw. Beseitigung gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Abbaus der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch konventionelle Abfälle zu erwarten sind. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin haben sich die Menge und die Art der anfallenden konventionellen Abfälle verändert. Die vorgelegten Angaben aus der Abfallbilanz 2018 weisen zusätzlich zu gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier und Pappe auch anfallende Mengen von Metallen, Holz sowie Gemische aus Beton und Ziegeln, Fliesen und Keramik aus.

**Bewertung:** Auch unter Berücksichtigung der geänderten Art und Menge anfallender konventioneller Abfälle ergibt die überschlägige Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

## 2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

### *2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Staub*

**Sachverhalt:** Durch den Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN kommt es zur Emission von Stickoxiden, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) aus dem Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen (einschließlich Transportvorgänge).

Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) wird durch Aufwirbelungen durch Fahrzeuge (einschließlich Transportvorgänge), Trenn-, Zerlege und Abtragungsarbeiten erwartet. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten freiwerdende Stäube werden weitgehend durch Filteranlagen zurückgehalten. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe zu erwarten sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Stäuben, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

#### *2.6.2 Emission von Schall*

**Sachverhalt:** Schallemissionen entstehen im Rahmen des Abbaus der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN durch Abbautätigkeiten mit Maschinen und Transportfahrzeugen. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten entstehender Schall wird weitgehend durch die Gebäudestruktur abgeschirmt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch Schallemissionen möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Schallemissionen (Lärm) zu erwarten sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### *2.6.3 Emission von Erschütterungen*

**Sachverhalt:** Über den Anlagenstandort hinaus wirksame Auswirkungen durch Erschütterungen sind gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 sind keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch Erschütterungen möglich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Erschütterungen verzichtet, da auch auf Grund des Standorts der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN in einem Industriegebiet erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Erschütterungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### *2.6.4 Emission von Licht*

**Sachverhalt:** Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist der Standort der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN durch die räumliche Nähe zum Erdgaskraftwerk Emsland hell ausgeleuchtet, zudem erfolgt eine Beleuchtung der Verkehrswege. Maßnahmen zur Minderung der Störwirkungen werden berücksichtigt. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch Lichtemissionen möglich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Lichtemissionen verzichtet, da erhebliche nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Licht, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### 2.6.5 Emission von Wärme

**Sachverhalt:** Durch den Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN kommt es nur zu vernachlässigbaren Wärmeabgaben z. B. durch thermische Zerlegeverfahren. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch Wärmeemissionen möglich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Wärmeemissionen verzichtet, da erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Wärme, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### 2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

**Sachverhalt:** In der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN befinden sich keine Brennelemente mehr, flüssige und gasförmige Betriebsmittel aus dem Betrieb des Reaktors wurden entfernt. Ein Gefährdungspotential besteht noch durch das Inventar an radioaktiven Stoffen von ca.  $1,6 \cdot 10^{15}$  Bq (kontaminierte bzw. aktivierte Anlagenteile). Im Rahmen der Abbaumaßnahmen mögliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Für alle untersuchten Störfälle wurde nachgewiesen, dass der Störfallplanungswert von 50 mSv gem. Paragraph 50 in Verbindung mit Paragraph 117 Absatz 16 Strahlenschutzverordnung a. F. bzw. Paragraph 104 in Verbindung mit Paragraph 194 Strahlenschutzverordnung n. F. deutlich unterschritten wird. Für die zu betrachtenden auslegungsüberschreitenden Ereignisse wurde festgestellt, dass hierdurch ebenfalls keine gesundheitlichen Risiken für den Menschen zu erwarten sind.

Die Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen bzw. auslegungsüberschreitenden Ereignissen zu erwarten sind. Durch die

Durchführung des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Freisetzungen radioaktiver Stoffe durch Störfälle zu besorgen.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen oder auslegungsüberschreitenden Ereignissen sowie weitere verwendete Stoffe oder Technologien, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des Paragraph 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des Paragraph 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 1.6.2. Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

**Sachverhalt:** Weder das Gesamtvorhaben Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN noch das beantragte Änderungsvorhaben unterliegen der Störfallverordnung. Betriebsbereiche im Sinne des Paragraph 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind am Standort des KERNKRAFTWERK LINGEN nicht vorhanden.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. Paragraph 2 Absatz 7 Störfall-Verordnung bzw. benachbarte Betriebsbereiche i. S. d. Paragraph 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

*2.9.1 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Direktstrahlung*

**Sachverhalt:** Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird die Direktstrahlung aus dem Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN im Wesentlichen durch die Lagerung von radioaktiven Stoffen auf Transportbereitstellungs- und Abstellflächen verursacht. Die innerhalb der Anlage entstehende Strahlung wird weitgehend durch die Gebäudestrukturen

abgeschirmt. Die Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung durch Direktstrahlung aus dem Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass durch Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch Direktstrahlung zu erwarten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Direktstrahlung, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

#### *2.9.2 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft*

**Sachverhalt:** Die aus den genehmigten Ableitungswerten resultierende mögliche Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus dem Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind keine anderen Ableitungswerte beantragt. Damit sind zusätzliche oder andere als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft nicht zu erwarten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### *2.9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser*

**Sachverhalt:** Die aus den genehmigten Ableitungswerten für radioaktive Stoffe mit Wasser resultierende mögliche Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung aus dem Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeit. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind keine anderen Ableitungswerte beantragt. Damit sind zusätzliche oder andere als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser nicht zu erwarten.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### 2.10 Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.



*2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Nr. 2.1 Anlage 3*

*UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Die Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN einschließlich der Nutzungen von Raum und Fläche wurde in der UVU zu der im Rahmen Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin haben sich die Nutzungen der Umgebung des Standortes durch Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung im Vergleich zu den in der UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG berücksichtigten Nutzungen nicht wesentlich geändert.

**Bewertung:** Aus der Nutzung des die Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN umgebenden Gebietes ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

*2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien - Nr. 2.2 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Die Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN einschließlich der Eigenschaften der natürlichen Ressourcen wurde in der UVU zu der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK

LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds nicht wesentlich verändert.

**Bewertung:** Anhand der oben genannten Qualitätskriterien ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

#### *2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien - Nr. 2.3 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

Entsprechend der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Bewertungen ergeben sich im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

#### *2.10.3.1 Natura 2000-Gebiete nach Paragraph 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN keine wesentlichen Änderungen ergeben.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

*2.10.3.2 Naturschutzgebiete nach Paragraph 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN gelegenen Naturschutzgebiete wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich hinsichtlich der Naturschutzgebiete in der Umgebung der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN keine wesentlichen Änderungen ergeben.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

*2.10.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach Paragraph 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN befinden im Umkreis von 10 km keine Nationalparke und nationalen Naturmonumente.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, die nach Paragraph 25 Absatz 2

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

*2.10.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den Paragraph Paragraph 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN im Umkreis von 10 km keine Biosphärenreservate. Im selben Gebiet befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete in Entfernungen von ca. 0,5 km bis ca. 2 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenreservate, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.5 Naturdenkmäler nach Paragraph 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN im Umkreis von 10 km neun Naturdenkmäler in Entfernungen von ca. 2,5 km bis ca. 9 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Naturdenkmäler, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach Paragraph 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befindet sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN ein geschützter Landschaftsbestandteil in einer Entfernung von ca. 5,5 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach Paragraph 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - Nr. 2.3.7 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin erfüllt der Emsbereich unterhalb der Wehranlage Hanekenfähr die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach Paragraph 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz In Verbindung mit. Paragraph 30 BNatSchG. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.8 Wasserschutzgebiete nach Paragraph 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach Paragraph 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach Paragraph 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach Paragraph 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN im Umkreis von 10 km vier Wasserschutzgebiete in Entfernungen von ca. 3,5 km bis ca. 6,5 km vom Standort. Diese Wasserschutzgebiete wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Weiterhin befinden sich unmittelbar westlich angrenzend an

das Anlagengelände ein Risikogebiet bzw. drei Überschwemmungsgebiete entlang der Ems. Mögliche Umweltauswirkungen des Abbaus der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN auf diese Gebiete sind durch die im Rahmen der UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG durchgeführten Untersuchungen der möglichen Auswirkungen des Abbaus der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt inhaltlich dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Es befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete in der Umgebung der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN befinden sich im Umkreis von 10 km keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

*2.10.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des Paragraph 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN gelegenen Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter, insbesondere nicht auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.10.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der unmittelbaren Umgebung des Standortes der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN sowie auf dem Gelände der Anlage befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

**Bewertung:** Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.



## 2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)

### *2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nr. 3.1 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden die Art und das Ausmaß der möglichen durch das Vorhaben Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN bedingten Umweltauswirkungen sowie ein für die jeweiligen Wirkfaktoren oder zu betrachtenden Schutzgüter spezifisches Untersuchungsgebiet von bis zu 10 km um die Anlage betrachtet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie des Untersuchungsgebietes einschließlich der dort lebenden Bevölkerung führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ändern sich durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen, das möglicherweise betroffene geografische Gebiet oder die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen nicht.

**Bewertung:** Die überschlägige Prüfung der durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie dem möglicherweise betroffenen Gebiet oder den möglicherweise betroffenen Personen im Rahmen des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Paragraph 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

### *2.11.2 Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN [Teilprojekt 1] wurde durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Niederlande als

nächstgelegenes Nachbarland nicht zu erwarten sind. Mit dem Schreiben vom 13.09.2012 – 42–40311/5/170/20.3 – übergab die atomrechtliche Genehmigungsbehörde den Niederlanden nach Paragraph 7a Atomrechtliche Verfahrensordnung in Verbindung mit Paragraph 7 Absatz 4 Satz 1 Atomgesetz die auszulegenden Unterlagen und die Unterlagen zum Euratom-Verfahren mit der Bitte, falls Auswirkungen für den Abbau des Kernkraftwerks Lingen als erheblich für die Niederlande erachtet werden sollten, dies spätestens bis zum 01.11.2012 mitzuteilen. Die Niederlande äußerten sich nicht. Aus der im Bescheid 1/2015 zitierten Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Verfahren nach Paragraph 37 Euratom-Vertrag ergeben sich ebenfalls keine Bedenken gegen den Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergeben sich für das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 keine zusätzlichen oder anderen möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

**Bewertung:** Unter Berücksichtigung der im Rahmen der im Bescheid 1/2015 getroffenen Feststellung sowie der Angaben der Vorhabenträgerin zum Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht zu erwarten.

### *2.11.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin weisen die Auswirkungen keine besondere Schwere oder Komplexität auf. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG untersuchten Auswirkungen zu erwarten.

**Bewertung:** Durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf Grund der untersuchten Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen, nicht zu erwarten.

*2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nr. 3.4 Anlage 3  
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurde, insbesondere im Hinblick auf Störfälle oder auslegungsüberschreitende Ereignisse, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind bezogen auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen keine Änderungen zu erwarten.

**Bewertung:** Durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Auswirkungen nicht zu erwarten.

*2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nr. 3.5 Anlage 3  
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden in dieser Darstellung und Bewertung berücksichtigt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergibt sich durch das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 diesbezüglich kein neuer Sachverhalt.

**Bewertung:** Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass bedingt durch den Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 zu erwarten sind.

*2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

Das mögliche Zusammenwirken des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wurde in Kap. 2.3 dieser Unterlage geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen des TEILPROJEKT 2 mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.

*2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 Anlage 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ)*

**Sachverhalt:** In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden die für den Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung bedeutsamer Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zeigten die Bewertungen der einzelnen Umweltauswirkungen des Vorhabens, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 sind keine geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen vorgesehen.

**Bewertung:** Geänderte oder zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind für das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

## 2.12 Zusammenfassende Bewertung

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KERNKRAFTWERK LINGEN [Teilprojekt 1] durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN dargestellt und bewertet. Die UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG führte zu dem Ergebnis, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in Paragraph 1a Atomrechtliche Verfahrensordnung genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das beantragte Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 enthält keine relevanten Änderungen gegenüber der im Rahmen der Erteilung der Genehmigung für das Teilprojekt 1 durchgeführten UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG. Vielmehr halten sich die hier beantragten einzelnen Maßnahmen zum Abbau der Anlage KERNKRAFTWERK LINGEN im Rahmen der in der UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG zur Genehmigung für das Teilprojekt 1 dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen. Es wurden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert, die nicht die nicht bereits im Rahmen der UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG für die insgesamt geplanten Maßnahmen beurteilt wurden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens TEILPROJEKT 2 anhand der vorgelegten Unterlage führte zu dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben TEILPROJEKT 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach Paragraph 25 Absatz 2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Auftrage